

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle – auch künftigen – Angebote, und Leistungen von Christian Malak als Energieberater - im folgenden Auftragnehmer genannt - wie zum Beispiel Energieberatung und Baubegleitung nach BAFA – und KfW-Anforderungen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Abweichende Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners des Auftragnehmers - im Folgenden Auftraggeber genannt - gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann ausschließlich, wenn er trotz abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Alle sonstigen Vertragsabreden sowie Abweichungen und Ergänzungen gegenüber den vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.

2. Angebot des Auftragnehmers, Auftragsannahme und Rücktritt

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und die darin enthaltenen Angaben, Abbildungen und Beschreibungen unverbindlich. An allen vom Auftragnehmer erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und Bilanzierungsergebnissen, sowie deren rechnerischen Grundlagen behält sich der Auftragnehmer alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2.3. Erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber entsteht das Vertragsverhältnis über den vereinbarten Leistungsumfang zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.4. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen. Der Auftraggeber hat für einen ungehinderten und sicheren Zugang zu den Anlagen / Örtlichkeiten, an denen die Arbeiten erfolgen sollen, Sorge zu tragen.

2.5. Werden einer der Vertragsparteien nach Vertragsschluss Umstände bei der jeweils

anderen Vertragspartei bekannt, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragspflichten zu gefährden, ist die Vertragspartei, der die Umstände bekannt geworden sind, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn einer von ihr zuvor gesetzte angemessene Frist zur Behebung der die Vertragspflichten gefährdenden Umstände fruchtlos verstrichen ist.

3. Leistungsumfang des Auftragnehmers, Mitwirkungspflichten des Auftrag gebenden

3.1. Der Auftragnehmer schuldet die Leistung so, wie sie sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ergibt. Leistungsfristen, Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

3.2. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist, ist der Auftraggeber unverzüglich und umfassend zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere muss er alle für die Erfüllung der Leistungen relevante Informationen, Pläne, Rechnungskopien, Überweisungsbelege, notwendige Fachunternehmererklärungen und sonstige Dokumente besorgen und an den Auftragnehmer weiterleiten. Der Leistungszeitpunkt des Auftragnehmers beträgt üblicherweise zwei bis zehn Wochen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Die Leistungspflichten des Auftragnehmers ruhen, solange der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung der Erfüllung der Mitwirkungspflicht zu vertreten hat.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

4.1. Die Honorierung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der von den Parteien vereinbarten Preise. Die Preise sind für Leistungen an Nichtwohngebäuden Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Leistungen an Wohngebäuden ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer berücksichtigt.

4.2. Die Rechnungen sind vom Auftrag gebenden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

4.3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für die Rückwirkung infolge eines Widerrufs nach §355 BGB.

4.4. Zurückbehaltung aufgrund von Ansprüchen außerhalb des betreffenden Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

5. Haftung, Gewährleistung

5.1. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wird nicht beschränkt.

5.2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus Vertragspflichtverletzungen, die nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sind, auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Soweit in einem Fall leichter Fahrlässigkeit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die nicht Schäden an Leben Körper oder geistiger Gesundheit sind, zudem maximal auf die Höhe der nach Ziff. 5.9 jeweils vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden.

5.3. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene Haftung wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder die Haftung aus einer verschuldungsunabhängigen Garantie.

5.4. Soweit die Haftung nach Ziffer 5.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.5. Falls der Auftragnehmer wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen wird, kann er verlangen, dass der Auftraggeber die Möglichkeit einräumt, die für die Schadenbeseitigung erforderlichen Planungsleistungen selbst zu erbringen, anstatt die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen. Dies gilt nur, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

5.6. Haftet der Auftragnehmer für einen von ihm schuldhaft verursachten Mangel bzw. Schaden gesamtschuldnerisch neben einem anderen an den Bauvorhaben beteiligten, insbesondere einem ausführenden Bauunternehmen, kann er verlangen, dass der Auftraggeber zunächst vorrangig dem anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Diese Verpflichtung ist auf die ernsthafte außergerichtliche Inanspruchnahme, z.B. durch schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist, beschränkt. Dies gilt nur soweit dies für den Auftraggebenden zumutbar ist.

5.7. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aufgrund der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit - nach spätestens 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit des Schadens, jedoch spätestens nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeit.

Bei unberechtigter Reklamation ist der Auftraggebende zur Kostenübernahme der Prüfung verpflichtet.

5.8. Die Erbringung der Leistung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik / geltenden Merkblättern. Als diese gelten die einschlägigen Normen und Merkblätter der betroffenen Werke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Für über unsere Beratung gemäß diesem Dienstvertrag hinausgehende etwaige Gefälligkeiten, Empfehlungen und Ratschläge durch Mitarbeiter sowie freie Mitarbeiter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

5.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

Für Personenschäden: 15.000.000 EURO

Für Sach- und Vermögensschäden: 15.000.000 EURO

Bei Termin- und Fristversäumnis: 100.000 EURO

5.10. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Leistungen Dritter

Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Antragstellung auf Leistungen gegenüber Dritten z.B. gegenüber der KfW-Bank, dem BAFA oder anderen Förderstellen berät oder ihm behilflich ist, wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Bewilligung von Anträgen oder Fördermitteln ausschließlich bei den Dritten liegt.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Bewilligung von Anträgen oder Fördermitteln durch Dritte.

7. Außerordentliche Kündigungsrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggebende mit einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist oder wenn der Auftraggebende seiner Mitwirkungspflicht trotz Erinnerung nicht nachkommt, insbesondere die zur Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer den Auftrag gebende ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Für den Fall der Kündigung sind die bisherigen anteilig erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen brutto abzurechnen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere wegen Schadensersatz oder auf Entschädigung nach §642 BGB bleiben unberührt.

8. Subunternehmereinsatz

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Kosten des Einsatzes von Subunternehmern bzw. Subfachplanern des Auftragnehmers. Die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

9. Erfüllungsort, Rechtswahl

9.1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2. Ist der Auftraggebende ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes des Auftragnehmers und der Erfüllungsort des Geschäftssitzes des Auftragnehmers. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand hiervon unberührt.

9.3. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Über- und Weitergabe von Daten

10.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV gerechter Form zur Verfügung zu stellen.

10.2. Der Auftragnehmer wird alle Daten, Informationen und Unterlagen, die ihm zur

Verfügung gestellt werden bzw. von denen er während seiner Beauftragung Kenntnis erhält, vertraulich behandeln, soweit nichts anderes in vertraglich vereinbart wurde. Er ist berechtigt, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Datenschutzgesetze zu speichern.

10.3. Der Auftraggebende erteilt dem Auftragnehmer ausdrücklich sein Einverständnis, die in Ziffer 10.2 genannten Daten, Informationen und Unterlagen des Auftraggebenden, an die KfW oder das BAFA weiterzuleiten oder in das Zuschussportal einzustellen, soweit dies für die Beantragung von Förderungen zugunsten des Auftraggebenden oder für die Erfüllung einer Vertragspflicht des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erforderlich ist.

11. Sonstiges

11.1. Sollte der Auftragnehmer infolge von Arbeitskampf, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände gehindert sein, seiner vertraglichen Leistungen zu erbringen, ist er für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit.

Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend. Sieht sich der Auftragnehmer aus dem vorstehend genannten Gründen an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, wird er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen.

11.2. Soweit Arbeiten in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, sind vom Auftragnehmer und seine Mitarbeiter die beim Auftraggeber geteilten Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.

11.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag auf eine Gesellschaft, deren Gesellschafter er ist, zu übertragen.

11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand: 18.10.2023